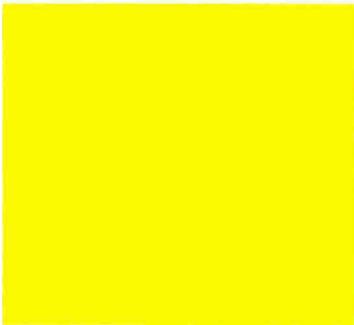




GEMEINDE HITTNAU



Richtlinien über die Vereinsförderung

vom 23. Oktober 2024

Genehmigung Gemeinderat	23. Oktober 2024
Inkraftsetzung	1. Januar 2025
Publikation	25. November 2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Einleitung	3
II.	Grundsätze	3
III.	Bedingungen	3
Art. 1	Vereinssitz	3
Art. 2	Vereinszweck	4
Art. 3	Regelmässigkeit	4
Art. 4	Antrag	4
IV.	Vereinsunterstützung	5
Art. 5	Kostengünstige Infrastruktur	5
Art. 6	Werbung «Hittnau Intern»	5
Art. 7	Begrüssungstafeln / Eingangstore	5
Art. 8	Weiterbildung der Vereine	5
Art. 9	Beratungen	6
Art. 10	Kinder- und Jugendförderungsbeiträge	6
Art. 11	Beiträge für Jubiläen	6
Art. 12	Sponsoring	7
Art. 13	Wiederkehrende Beiträge	7
Art. 14	Einmalige Beiträge	7
Art. 15	Mögliche Angebote zur Übernahme der Organisation	8
Art. 16	Beitragszahlungen	8
V.	Prävention	8
Art. 17	Alkohol, Tabak, Drogen und leistungssteigernde Substanzen	8
Art. 18	Gewalt	8
Art. 19	Sexuelle Ausbeutung	8
VI.	Mitwirkung	8
Art. 20	Aktivitäten, Dienstleistungen, Anforderungen von der Gemeinde	8
VII.	Missbrauch	9
Art. 21	Missbrauch	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9
Art. 22	Inkraftsetzung	9

I. Einleitung

Die Hittnauer Vereine prägen das sportliche, kulturelle, gesellschaftliche oder musische Leben der Gemeinde. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die Richtlinien über die Vereinsförderung legen einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Vereine fest und regelt das Verfahren. Grundsätzlich besteht aber kein genereller Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung.

II. Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsförderung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches Vereinsleben in der Gemeinde Hittnau.

Die Vereinsförderung basiert auf folgenden Säulen:

Materielle Unterstützung

Kostengünstige Infrastruktur / Werbung

Immaterielle Unterstützung

Coaching und Weiterbildung

Finanzielle Unterstützung

Kinder- und Jugendförderungsbeiträge / Jubiläen / Sponsoring / Wiederkehrende Beiträge / Einmalige Beiträge / Mögliche Angebote zur Übernahme der Organisation

III. Bedingungen

Vereinssitz

Art. 1

¹ Der Verein, gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch, verfügt über eigene Statuten und begründet seinen Vereinssitz in der Gemeinde Hittnau.

² Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Hittnau haben, aber im Vereinsnamen Hittnau aufführen und ihre Vereinsaktivität zu einem Grossteil in Hittnau ausüben, können ebenfalls gefördert werden.

³ Diese Richtlinien finden ebenfalls Anwendung für Interessensgemeinschaften und Genossenschaften, die das sportliche, kulturelle, gesellschaftliche oder musische Vereinsleben in der Gemeinde Hittnau fördern. Die berechtigten Organisationen müssen parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral sein.

⁴ Politische Parteien mit Sitz in Hittnau können Jubiläumsbeiträge beantragen. Auf alle anderen Leistungen im Sinne dieser Richtlinien haben politische Parteien keinen Anspruch.

⁵ Jugendförderungsbeiträge können zudem an Vereine oder Organisationen aus der Region ausbezahlt werden, wenn in Hittnau kein vergleichbares Angebot vorhanden ist.

Vereinszweck

Art. 2

Der Verein hat einen sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder musischen Zweck. Jede Person muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können.

Regelmässigkeit

Art. 3

¹ Als Verein gilt eine Organisation, welche im sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder musischen Bereich regelmässig Aktivitäten durchführt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Art. 4

¹ Eine Unterstützung durch die Gemeinde Hittnau muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

² Die Anträge für eine Vereinsunterstützung sind bis 30. April vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Verspätete oder unvollständige Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Beitragsgesuche sind an die Gemeindeverwaltung Hittnau, Abteilung Sicherheit + Gesellschaft, Jakob-Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau oder an sicherheit.gesellschaft@hittnau.ch zu richten.

³ Folgende Unterlagen sind immer beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Meldung über Beanspruchung der Infrastruktur der Gemeinde Hittnau
- Jahresprogramm / Trainingsplan des laufenden Jahres
- Ausformulierter Antrag mit Begründung

⁴ Zusätzliche Unterlagen bei wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen

- Gesuchsformular Vereinsunterstützung
- Ergänzende Unterlagen zum Projekt oder Anlass
- Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (für Gesuche ab CHF 2'000)
- Nachweis über die Finanzierungsquellen für das Projekt oder den Anlass (nur bei einmaligen Beiträgen)

⁵ Jugendförderungsbeiträge

Dieselben Unterlagen wie Abs. 3.

Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, und Jahrgang des Jugendlichen) mit Stichtag 30. April des Antragsjahres muss zwingend eingereicht werden.

⁶ Das Vereinspräsidium unterzeichnet das Gesuch und bezeugt die Echtheit der Angaben. Der Vereinspräsident bzw. die Vereinspräsidentin oder eine von diesen beauftragte Person, aus dem Vereinsorgan, steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

IV. Vereinsunterstützung

Materielle Unterstützung

Kostengünstige Infrastruktur

Art. 5

¹Kostengünstige Benützung der gemeindeeigenen Infrastrukturen z.Bsp. Mehrzweckhalle (gemäss Tarif-Tabelle der Schulgemeinde).

²Weitere Infrastrukturen je nach Bedürfnis, Absprache und Möglichkeiten der Gemeinde Hittnau.

³Nach Möglichkeit - Gratis - Ausleihe von Signalisationen und Absperrungen über den Werkhof (siehe Gesuchsbewilligung)

Werbung

Art. 6

¹Für die Publikation von öffentlichen Veranstaltungen steht das Medium «Hittnau Intern» zur Verfügung. Für die Inserate gelten die Mediadaten (Inseratetarife) des «Hittnau Intern».

²Auf der Gemeindeeigenen Homepage besteht die Möglichkeit sich in der Vereinsliste einzuschreiben. Das Pflegen der Daten ist Sache der Vereine.

Begrüssungstafeln / Eingangstore

Art.7

Die Kosten für die Werbung an den Begrüssungstafeln sind im «Benützungsglement Begrüssungstafeln Hittnau vom 24. September 2014» geregelt.

Immaterielle Unterstützung

Weiterbildung der Vereine

Art. 8

Die Gemeinde Hittnau ist Mitglied bei Benevol St. Gallen, der Dachorganisation für Freiwilligenarbeit, und unterstützt die Hittnauer-Vereine mit einer Fach- und Vermittlungsstelle für Weiterbildung, Beratung und Ressourcen in der Vereinstätigkeit. Informationen zu Angeboten und Dienstleistungen: siehe Homepage

Beratungen

Art. 9

Die Regionale Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland stellt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Gemeinden und des Kantons Zürich die Suchtprävention in den Gemeinden, Schulen, Vereinen und Institutionen sicher. Die Suchtpräventionsstelle vermittelt Informationen, Jugendschutzmaterial und berätet Eltern, Fachpersonen und Verantwortliche der Vereine. Informationen zu Angeboten und Dienstleistungen: siehe Homepage

Finanzielle Unterstützung

Kinder- und Jugendförderungsbeiträge

Art. 10

¹ Die Gemeinde Hittnau unterstützt Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Hittnau haben, mit einem jährlichen Förderungsbeitrag.

² Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen im sportlichen, gesellschaftlichen, kulturellen oder musischen Bereich regelmässig Aktivitäten durchführt.

³ Der aktuelle maximale Jugendförderungsbeitrag, pro Jugendlicher bzw. Jugendlichem der Gemeinde Hittnau beträgt CHF 80.--.

⁴ Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre (welche im Antragsjahr 18 Jahre alt werden).

⁵ Die Vereine verpflichten sich, gegenüber der Gemeinde, die erhaltenen Jugendförderungsbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit und ihre Vereinstätigkeit (Trainer/innen, Material, Aus- und Weiterbildung usw.) zu verwenden. Andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport oder Sporttotebeiträge sind aktiv zu nutzen.

Beiträge für Jubiläen

Art. 11

Das Ressort Sicherheit + Gesellschaft entrichtet Beiträge für Vereinsjubiläen, wenn ein entsprechendes Gesuch vorliegt.

Jubiläum	Beitrag
25 Jahre	CHF 250.00
50 Jahre	CHF 500.00
75 Jahre	CHF 750.00
100 Jahre	CHF 1'000.00
jedes weitere Jubiläum	CHF 1'000.00

Sponsoring

Art. 12

¹Vereine sowie externe Institutionen können jährlich Sponsorenbeiträge beantragen.

²Sponsoren-Beiträge sind einmalige Zahlungen für einen Event oder eine sinnvolle Unterstützung einer Institution. Diese Anträge müssen jedes Jahr neu gestellt werden. Über Gutsprachen der Beiträge entscheidet die Abteilung Sicherheit und Gesellschaft.

³Vereine welche bereits einen wiederkehrenden Beitrag beziehen sind vom Sponsoring ausgeschlossen.

⁴Nach Möglichkeit muss der Verein das Gemeindelogo in der Werbung aufnehmen.

Wiederkehrende Beiträge

Art. 13

¹Die Vereine können Antrag für einen wiederkehrenden Beitrag stellen.

²Ein wiederkehrender Beitrag kann für regelmässig durchgeführte öffentliche Anlässe gesprochen werden. Längstens jedoch für vier Jahre. Die Anträge können jeweils neu gestellt werden. Die Kompetenz der Vergabe liegt beim Gemeinderat.

Einmalige Beiträge

Art. 14

¹ Mittels einmaliger Beiträge können Vereine in diversen Bereichen finanziell unterstützt werden.

² Der Gemeinderat kann einmalige Beiträge ausrichten für:

- Projekte
- spezielle Anschaffungen
- grössere Unterhaltsarbeiten
- Integrationsprojekte
- Anlässe von kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

³ Die Kompetenz für die Genehmigung von einmaligen Beiträgen liegt beim Gemeinderat.

⁴ Bei der Gesuchprüfung wird das Projekt oder der Anlass insbesondere auf den Nutzen für die Öffentlichkeit beurteilt. Zudem wird die finanzielle Situation des Vereins, sowie die Finanzierungsquellen für das Projekt oder den Anlass geprüft.

⁵In der Regel erfolgt die Auszahlung nach Einreichung der Abrechnung. Der Gemeinderat kann abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Mögliche Angebote zur Übernahme der Organisation

Art. 15

Mögliche öffentliche Anlässe und Angebote für Dorfvereine sind die Übernahme der Organisation der 1. August-Feier sowie die Papiersammlung in der Gemeinde Hittnau. Für die Übernahme dieser Aufgaben können sich die Vereine bewerben. Die Ausschreibungen erfolgen jeweils im «Hittnau Intern».

Beitragszahlungen

Art. 16

Die Höhe des finanziellen Beitrages in Sachen Sponsoring und wiederkehrende Beiträge, werden aufgrund der eingereichten Anträge im Rahmen des jährlichen Budgets erhoben. Die Beiträge werden den Vereinen im 4. Quartal des laufenden Jahres ausbezahlt.

V. Prävention

Alkohol, Tabak, Drogen und leistungssteigernde Substanzen

Art. 17

Die Vereine halten bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz ein und setzen sie durch.

Gewalt

Art. 18

Die Vereine tolerieren keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt ihrer Mitglieder.

Sexuelle Ausbeutung

Art. 19

Die Vereine verpflichten sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich, nach den Vorgaben des Vereins Versa zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen.

VI. Mitwirkung

Aktivitäten, Dienstleistungen, Anforderungen von der Gemeinde

Art. 20

¹ Zu Anfragen sowie bei weiteren Anliegen der Gemeinde an den unterstützenden Verein wird vom zuständigen Vereinsorgan innert Frist Stellung genommen.

² Falls die Gemeinde Anlässe im Bereich Prävention zu bestimmten Themen, welche Jugendliche betreffen, organisiert, wird erwartet, dass mindestens eine Delegation des Vereinsorgans daran teilnimmt und sich vereinsintern für die Umsetzung verantwortlich zeichnet.

³ Bei einer fehlenden Mitwirkung durch das zuständige Vereinsorgan behält sich die Gemeinde – nach Ermahnung – eine Kürzung der finanziellen Leistung oder eine andere geeignete Sanktionsmassnahme vor.

VII. Missbrauch

Missbrauch

Art. 21

¹ Beansprucht ein Verein Beiträge unter falschen Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge kürzen oder gänzlich einstellen. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

² Im Falle eines Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 22

Die Richtlinien treten mit Beschluss Nr. 83 des Gemeinderates vom 23. Oktober 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.

Sämtliche bisherige Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsförderung werden mit diesen Richtlinien aufgehoben.

GEMEINDERAT HITTNAU

Carlo Hächler
Gemeindepräsident

Beat Meier
Gemeindeschreiber